

Vollzugsverordnung zur Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über den Strahlenschutz

Vom 22. August 1978 (Stand 2. November 1978)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 38 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober
1887¹⁾

beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

¹ Als zuständige Behörde im Sinne der bundesrätlichen Verordnung über den Strahlenschutz vom 30. Juni 1976²⁾ werden bezeichnet:

- a) das Amt für Wirtschaft und Arbeit³⁾ in bezug auf industrielle Betriebe und sonstige Arbeitsstätten, die seiner allgemeinen Aufsicht unterstehen;
- b) das Sanitäts-Departement in den übrigen Belangen, namentlich in bezug auf Ärzte, Spitäler, Schulen, Forschungsanstalten sowie Schuhhandlungen mit Schuhdurchleuchtungsapparaten.

§ 2 Genehmigung durch den Kantonsrat

¹ Die Kompetenzdelegation an das Sanitäts-Departement in § 1 dieser Verordnung ist dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 3 Aufhebung alten Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über den Strahlenschutz vom 26. Oktober 1965⁴⁾ aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der Kompetenzdelegation durch den Kantonsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Kompetenzdelegation vom Kantonsrat am 24. Oktober 1978 genehmigt.
Inkrafttreten am 2. November 1978.

¹⁾ Es gilt die KV vom 8. Juni 1986.

²⁾ SR [814.50](#).

³⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77

⁴⁾ GS 84, 246.